

Bekanntmachung zur Stichwahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026

1. Bei der oben bezeichneten Wahl am Sonntag, 08. März 2026, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (08. März 2026) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
4. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 4.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 4.1.1 Der Markt Zapfendorf ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (08. März 2026) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 4.1.2 Der Markt Zapfendorf ist nicht in Sonderstimmbezirke eingeteilt.
 - 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, ausüben.
 - 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 4.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 4.2 **Durch Briefwahl:**
 - 4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies beim Markt Zapfendorf beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
5. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im
 - Briefwahlbezirk I, Pfarrheim Zapfendorf, Herrngasse 2a, 96199 Zapfendorf
 - Briefwahlbezirk II, Feuerwehrhaus Zapfendorf, Herrngasse 4, 96199 Zapfendorf
 - Briefwahlbezirk III, Pfarrheim Zapfendorf, Herrngasse 2a, 96199 Zapfendorfzusammen.

6. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster für die oben bezeichnete Stichwahl ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt

6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

6.1 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)

Zapfendorf, 11.03.2026

Markt Zapfendorf

gez. Eichhorn

Wahlleiter



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Stichwahl
des ersten Bürgermeisters
im Markt Zapfendorf
am 22. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Zukunft Zapfendorf (ZuZ)	Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Wählergemeinschaft Sassendorf (WS)
Hofmann Andreas, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Justizbeamter, Marktgemeinderat, 1982, Zapfendorf ☐	Senger Michael, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1. Bürgermeister, Sassendorf ☐